

**Projekt: Feldstrasse, Einlenker in Hauptstrasse,  
Führung Rad- und Gehweg  
Öffentliche Auflage des Projekts und des Landerwerbsplanes  
gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Strassengesetz  
Abtretung von Privatrechten**

Gestützt auf § 16 und § 17 Absatz 1 und 2 des Strassengesetzes wird das Projekt zur kombinierten Durchführung des Projekteinsprache- und Landerwerbsverfahrens aufgelegt und den betroffenen Grundeigentümern angezeigt.

Das Projektdossier und der Landerwerbsplan mit Nennung der für die Abtretung von Rechten in Anspruch genommenen Person sowie der an sie gestellten Ansprüche liegen während 30 Tagen, vom 22. Februar 2013 bis am 25. März 2013, auf der Gemeindeverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt schriftlich beim Gemeinderat Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung der Gemeinde Dänikon, an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Änderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Dänikon, 22. Februar 2013

Gemeinderat Dänikon

**Publikationsdaten:**

Amtsblatt des Kantons Zürich	22. Februar 2013
Furttaler	22. Februar 2013